

Stadt Geiselhöring



Satzung über das Führen von Hunden der Stadt Geiselhöring

Beschluss des Stadtrates vom: **10.05.2016**

Art der Bekanntmachung: **Niederlegung zur Einsicht im Rathaus**

Bekanntgabe der Niederlegung: **11.05.2016 – 31.05.2016**
durch Anschlag an den Gemeindetafeln

Inkrafttreten: **01.06.2016**

Die Stadt Geiselhöring erlässt auf der Grundlage der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom **12.05.2015 (GVBI S. 82)** folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Führen von Hunden aller Art auf allen öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Sportplätzen, die im Eigentum der Stadt Geiselhöring stehen.

§ 2 Führen von Hunden

1. Hundehalter und Hundeführer haben in den in § 1 genannten öffentlichen Anlagen **innerorts** Hunde an einer höchstens 3 m langen reißfesten Leine zu führen.
2. Außerhalb von Ortschaften dürfen Hunde in Eigenverantwortung des Hundeführer/-halters in Ruf- und Sichtweite freilaufen, soweit der Hund jederzeit unter Kontrolle ist.
3. Hundehalter und Hundeführer haben darüber hinaus Hunde vom Betreten von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff, von Kindergärten, Kinderhorten, Schulen, Freibädern mit den dazu gehörenden Außenanlagen und dem Friedhof abzuhalten. Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen wie z. B. Sandkästen, Turn- Spiel- und Sportgeräte, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen zählen auch Bolzplätze.
4. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten, wie z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.
5. Die Person, die einen Hund bzw. Hunde führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier / die Tiere körperlich zu beherrschen.

§ 3 Verunreinigung öffentlicher Anlagen

Das Verunreinigen von öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen, Gehwegen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Sportplätzen, die im Eigentum der Stadt Geiselhöring stehen, durch Hunde ist zu verhindern.

Erfolgt dennoch eine Verunreinigung, dann ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund führt und in Gewahrsam hat, zu beseitigen.

§ 4 Ausnahmen

Von dieser Satzung sind ausgenommen:

1. Blindenhunde
2. Diensthunde im Einsatz und zwar: Der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivil- und Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
5. im Bewachungsdienst eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
6. **Jagdhunde im Einsatz.**

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot in § 2 und § 3 als Hundehalter oder Hundeführer

1. seine(n) Hund(e) in den in § 1 genannten öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt oder
2. nicht vom Betreten von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff, von Kindergärten und Kinderhorten, der Schule, dem Freibad mit den jeweils dazugehörigen Außenanlagen und dem Friedhof abhält.
3. einen Hund oder Hunde führt, ohne dazu in der Lage zu sein, das/die Tier(e) körperlich zu beherrschen.
4. das Verunreinigen der in § 1 genannten öffentlichen Anlagen durch seine(n) Hund(e) nicht verhindert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Geiselhöring, den 11.05.2016
Stadt Geiselhöring

.....
Herbert Lichtinger
1. Bürgermeister